

Hauptzollamt Bremen



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Bremen, Postfach 10 50 20, 28050 Bremen

DSV Holding Germany GmbH
z.Hd. Frau Adriana Jamroz
Schlachte 15 - 18
28195 Bremen

Dienstgebäude Konsul-Smidt-Str. 29, 28217 Bremen

BEARBEITET VON Herr Rothe

TEL +49 (0)421 5154-1290

FAX +49 (0)421 5154-1001

E-MAIL poststelle.hza-bremen@zoll.bund.de

DE-MAIL

DATUM 19. Dezember 2025

BETREFF Erteilung einer AEO-Bewilligung

BEZUG Ihr Antrag vom 25.08.2025

ANLAGEN 1 Bewilligung DE AEOF 200854

GZ Z 0520 AEO/B - B 1104 - DE AEOF 200854 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

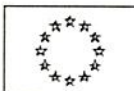
hiermit bewillige ich Ihnen den Status eines AEO Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit.

Ich weise darauf hin, dass Sie nach Artikel 23 Absatz 2 Unionszollkodex (UZK) verpflichtet sind, mich über alle Umstände, die sich auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Bewilligung auswirken können, zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rothe

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



**Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
gemäß Artikel 38 Unionszollkodex**

1. Bewilligungsinhaber (Name, Anschrift) DSV Holding Germany GmbH Schlachte 15 - 18 28195 Bremen	Bewilligungsnummer DE AEOF 200854	gültig ab 25.12.2025
Ständige Niederlassung	A. Bewilligungshauptzollamt Hauptzollamt Bremen Konsul-Smidt-Str. 29 28217 Bremen	
EORI-Nummer DE 314004475489560	Ort, Datum, Geschäftszeichen Bremen, 20.12.25 Z 0520 AEO/B - B 1104 - DE AEOF 200854	
2. Art der Bewilligung AEOF - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - Zollrechtliche Vereinfachungen / Sicherheit		
3. Allgemeine Bemerkungen Jede Änderung der in Ihrem Antrag angegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse sind dem Bewilligungshauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.		
Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim unten genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG). Hauptzollamt Bremen Anschrift: Konsul-Smidt-Str. 29, 28217 Bremen Postfachadresse: Postfach 10 50 20, 28050 Bremen E-Mail: poststelle.hza-bremen@zoll.bund.de		
Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.		